

Militärische Grundbegriffe

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **49 (1974)**

Heft 2

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Beschwerderecht (11)

Im Dienstreglement 67 ist unter § 86 das Beschwerderecht wie folgt umschrieben: «Das Beschwerderecht gibt dem Untergebenen die Mittel, sich gegen Verletzung seiner Ehre, seiner Persönlichkeitsrechte und seiner Kommandobefugnisse zu wehren. Konflikte zwischen Gleichgestellten sowie ungerecht empfundene Qualifikationen können ebenfalls Gegenstand einer Beschwerde sein. – Die Mittel zur Ausübung des Beschwerderechtes sind die dienstliche Unterredung und die Beschwerde.» Mit dieser offiziellen Regelung ist jedem Wehrmann die Möglichkeit geboten, ungerechter Behandlung entgegenzutreten. Der Untergebene ist nicht wehrlos seinem Chef ausgeliefert; er muss auch nicht befürchten, seine Beschwerde könnte ihm als Auflehnung oder Rechthaberei ausgelegt werden. Mit dem Beschwerderecht wird dem Wehrmann ein äusserst kostbares Instrument in die Hand gelegt. Auf rechtmässige Weise kann er sich für seine Ehre und Persönlichkeit zur Wehr setzen.

Das richtige Funktionieren des Beschwerderechtes setzt jedoch gewisse Anforderungen voraus, die in keinem Reglement genau genug stipuliert sein können. Die segensreiche Handhabung dieses Führungsinstrumentes verlangt von allen Beteiligten eine entsprechende Geisteshaltung und einige Grundkenntnisse der zwischenmenschlichen Beziehungen. Das Instrument ist eben nur so gut oder so schlecht wie die Gesinnung, in welcher es gebraucht wird.

Der Beschwerdeführer muss imstande sein, die Situation genau zu beurteilen, bevor er die dienstliche Unterredung verlangt oder die Beschwerde einreicht. Nicht umsonst heisst es in § 88 «Wer Beschwerde führen will, muss sich darüber klar sein, dass er in der Angelegenheit Partei ist und möglicherweise die Sachlage nicht genügend überblicken kann. Es können Missverständnisse bestehen, die dem Einfluss des Vorgesetzten entzogen sind. – Vor Einreichung einer Beschwerde soll daher eine dienstliche Unterredung stattfinden.» Schon die Einleitung der dienstlichen Aussprache bedingt, dass sich der betreffende Wehrmann den Grund für diesen Schritt genau überlegt. Bei dieser Besinnung muss er sich die an ihn gestellten Anforderungen und die bezüglichen Führungerschwernisse seines Vorgesetzten gründlich vergegenwärtigen. Die objektive Betrachtung des Sachverhaltes wird bereits entspannend wirken. Auch wird der «Beleidigte» seine Mitschuld, wenn zunächst nur im geringen Masse, einsehen. Die Schuld liegt ja bekanntlich nur selten vollständig auf einer Seite. Zudem darf sich der Wehrmann bei seinen Überlegungen nicht von Gefühlen der Abrechnung und Vergeltung leiten lassen.

Der Vorgesetzte, um den sich die Beschwerde dreht, soll die Grösse besitzen, die Klage im vollen Vertrauen hinzunehmen, dass die obere Instanz das Vorkommnis sachlich behandeln wird. Auf

keinen Fall darf er dem Beschwerdeführer böse sein. Der versöhnliche Verlauf der Beschwerde wäre beeinträchtigt oder gar verunmöglicht, wenn er sich beleidigt fühlte oder in ihm Wünsche nach Rache aufkämen. Hier liegt ein wesentlicher Punkt des Beschwerdeverfahrens. Der Beschwerdende sollte die Gewissheit haben, dass sich der Chef, über den er sich beschwert, ritterlich benehmen wird. Die Angst vor einem unfairen Verhalten hat schon manchen Soldaten von der Einreichung einer berechtigten Beschwerde abgehalten, selbst dann, wenn ihm von der oberen Stelle alle Zusicherungen gegeben wurden. In der Praxis kann der Nachweis nicht so leicht erbracht werden, dass ein gewisses Verhalten als Folge der eingereichten Beschwerde ausgelegt werden darf. Die «Racheakte» lassen sich derart verschleiern durchzuführen, dass deren eigentliche Motive nie eindeutig nachzuweisen sind. Angesichts dieser Problematik kommt der oberen Führung in bezug auf Kontrolle eine um so grössere Aufgabe zu.

§ 99 hält fest: «Bei der Erledigung von Beschwerden zeigt sich besonders deutlich, ob ein Vorgesetzter Sicherheit besitzt. Wer solche Angelegenheiten mit rückhaltloser Offenheit, mit Unparteilichkeit und Wohlwollen zu behandeln versteht, trägt dazu bei, das Vertrauen in die Armee zu festigen. Wer dagegen dienstlichen Unterredungen und Beschwerden auszuweichen versucht, sie verschleppt oder unerledigt lässt, verrät Charakterchwäche und damit auch mangelnde Eignung für die ihm anvertraute Vorgesetztenstellung.» Ein negatives Verhalten beruht auch ohne Zweifel auf ungenügender Ausbildung in Menschenführung.

In den Betrieben wird unter dienstlicher Unterredung ganz einfach das Gespräch oder die Aussprache verstanden. Es tönt weniger formell und die Gesprächspartner fühlen sich entsprechend freier. Das Bedürfnis nach einer möglichst gelösten Atmosphäre mag in der Armee dazu geführt haben, dass die frühere Bestimmung abgeschafft wurde, wonach die dienstliche Unterredung im Stahlhelm stattzufinden hatte. Die Erleichterung der Form dieses dienstlichen Aktes hat allerdings den Nachteil, dass das schöne Recht allzu leicht gebraucht und entsprechend missbraucht werden könnte. Da im Militärdienst das Leben härter ist und in der «Hitze des Gefechts» Unkorrektheiten leichter vorkommen, darf der Betroffene nicht den gleichen Massstab wie im Zivil anlegen. Auch muss er in der Lage sein zu ermessen, ob es tatsächlich um einen schwerwiegenden Fehler, oder um ein rein emotionelles Versagen geht, ohne dass von einem böartigen Charakter gesprochen werden kann. Es ist sicher angebracht, dass in den Theoriestunden dem Beschwerderecht eine besonders grosse Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Allgemein kann gesagt werden, dass auch hier «gouverner c'est prévoir» gilt. In einem echten partnerschaftlichen Verhältnis erübrigt sich die Aufstellung eines offiziellen Beschwerderechtes, da es in den Prinzipien der Menschenführung bereits eingeschlossen ist. Durch tägliche inoffizielle aber wohl gezielte Gespräche kann die

«dienstliche Unterredung» vermieden werden. Die zweckmässige Anwendung von Lob und Tadel spielt eine gewichtige Rolle. Auch soll es eine Selbstverständlichkeit sein, dass der Untergebene wohlwollende, aufbauende Kritik jederzeit anbringen darf. Wenn der Mensch in der Armee und im Zivil wirklich im Mittelpunkt steht – diese Bedingung darf nicht mit Weichheit verwechselt werden und ist selbstverständlich von beiden Partnern innezuhalten –, müsste die Aussprache oder die Einreichung einer Beschwerde gar nicht speziell geregelt sein.

Bis zum nächstenmal!

P. H. Hess

Der Autor dieser Artikelserie wäre dankbar, wenn aus dem Leserkreis Fragen und Wünsche eingingen, auf die er in der ihm als geeignet erscheinenden Form gerne eintreten würde. Vielen Dank!

Militärische Grundbegriffe

Das Defilée

Der Begriff des Defilée ist im schweizerischen Militärsprachgebrauch entstanden. In unserem Wortsinn wird er in den wenigsten Militärwörterbüchern beschrieben und auch die grossen Lexika wissen darüber kaum etwas Näheres. Einzig im Universal-Lexikon der NSB findet sich darüber der vielsagende Satz, dass der Begriff Defilée «die schweizerische Bezeichnung für Truppenvorbeimarsch» bedeute. Damit ist der Kern der Sache getroffen: Unter einem Defilée verstehen wir die schweizerische Form der Militärparade, die in der Gestalt eines Vorbeimarsches der defilierenden Truppe vor ihrem Kommandanten (Inspektor) und vor einer meist zahlreich hinzugeströmten zivilen Zuschaueremenge abläuft. Das Tätigkeitswort defilieren leitet sich vom französischen «défiler» ab, was so viel heisst wie «abwickeln», «abrollen», das heisst also vorübermarschieren. (Neben dem militärischen Defilée gibt es auch zivile Formen, z. B. der Vorbeimarsch von Abordnungen, Gratulanten oder sonstigen zivilen Organisationen.)

Die heutige Form des Defilée dürfte im Ersten Weltkrieg entstanden sein. Zwar bestand schon vorher der Brauch, dass nach Abschluss grosser Manöver oder ähnlicher Anlässe die teilnehmende Truppe vor ihrem Kommandanten vorbeimarschierte um zu dokumentieren, dass sie trotz der überstandenen Strapazen noch gute Haltung zu wahren wisse. Zur eigentlichen «Paradehandlung» im schweizerischen Sinn wurde das Defilée im Ersten Weltkrieg ausgestattet, im Bestreben, der Rückkehr der Truppe aus dem – meist eher monotonen – Grenzdienst etwas Farbe zu geben. Mit diesen meist gut vorbereiteten Anlässen sollte auch eine Art Bindeglied zwischen Armee und Bevölkerung hergestellt werden, was im Verlauf der Kriegsjahre immer notwendiger wurde. Aus

ähnlichen Überlegungen wurden diese Veranstaltungen auch in der Zwischenkriegszeit beibehalten, wo sie angesichts der geringen Wehrbegeisterung besondere Aufgaben zu erfüllen hatten. Unvergessen sind auch die grossen Defilées des Zweiten Weltkriegs. Nach 1945 wurden neben einer grösseren Zahl kleinerer Defilées vor allem die grossen Korpsdefilées von Solothurn/Selzach (1953), Payerne (1959), Dübendorf (1963) sowie das Defilée der Flieger- und Flabtruppen von Emmen (1972) durchgeführt, die alle eine ausserordentlich grosse Menge von Schaulustigen anlockten.

In einer Antwort auf eine kleine Anfrage aus dem Nationalrat, die im Frühjahr 1959 erteilt wurde, gibt der Bundesrat eine Art «authentische Interpretation» dessen, was er unter einem Defilée versteht und was er damit erreichen möchte. Darin heisst es u. a.:

«Die Anstrengungen, welche die Präsentation der Truppe am gewollten Ort, zur bestimmten Zeit und in einer tadellosen Haltung von den Kommandanten, den Stäben, den Unteroffizieren und dem Mann im Glied verlangt, sind noch heute ein Mittel militärischer Erziehung. Ihre Bewältigung ist immer noch ein Gradmesser für den Ausbildungsstand und den Einsatz von Kader und Mannschaften.

Aber auch Überlegungen anderer Art rechtfertigen militärische Defilées. So vor allem der Umstand, dass sie bei der Bevölkerung ein freudiges Echo finden und vielen Tausenden Gelegenheit geben, etwas von unserer Armee zu sehen. Es darf daran erinnert werden, dass dem letzten grossen Defilée (es wird hier auf das Defilée des 3. Armeekorps vom Herbst 1953 bei Solothurn angespielt) rund 150 000 Zuschauer beiwohnten. Ebenso viel dürften durch die

Presse, Radio, Film usw. erfasst worden sein. Heutzutage, wo die militärische Ausbildung und die Übungen vorwiegend in aufgelösten, möglichst unsichtbaren Formen vor sich gehen, ist ein gelegentlich geschlossenes, einheitliches und weithin sichtbares Auftreten umso erwünschter. Die grossen Defilées fanden deshalb einen immer stärkeren Wiederhall und gestalteten sich zu machtvollen Demonstrationen der Verbundenheit von Volk und Armee.»

Diese Antwort des Bundesrates sagt alles wesentliche über Sinn und Bedeutung des militärischen Defilées. Tatsächlich besteht, neben ihrem erzieherischen Wert für die Truppe, die wohl wichtigste Aufgabe der Truppendefilées darin, unserer Bevölkerung ihre Armee zu zeigen. Bei den heutigen Ausbildungs- und Gefechtsmethoden besteht für die Zivilbevölkerung immer weniger Gelegenheit, die Truppe an der Arbeit zu sehen. Die Defilées sollen dafür einen gewissen Ersatz schaffen; sie sollen aber nicht nur die Truppe selbst, sondern ebenso sehr auch ihr kostspieliges Material zeigen und damit dartun, wie die Wehrausgaben unseres Landes praktisch verwendet werden. Diese Veranstaltungen sind sowohl für die teilnehmende Truppe als auch für die zuschauende Bevölkerung eine Art Kundgebung für die Wehrbereitschaft von Volk und Armee, an der möglichst breite Kreise unserer Bevölkerung teilnehmen sollen.

Abgesehen von einigen wenigen Formbestimmungen des Dienstreglements (Ziff. 250 und 251) bestehen über die Durchführung von Defilées keine generellen Vorschriften. Diese werden von den Truppenkommandanten jedesmal nach den besonderen Bedürfnissen des einzelnen Falles in der Form eines Befehls erlassen. Aus Gründen der Zeitökonomie, aber auch aus Kostengründen wird dabei allerdings eine gewisse Zurückhaltung geübt. In der Regel handelt es sich um Truppenvorbeimärsche von Regimentsgruppen, die bei ihrer Rückkehr von den Wiederholungskursstandorten auf die Demobilmachungsplätze, den «Einmarsch in die Garnison» in eine feierliche Form kleiden. Wesentlich seltener als die Vorbeimärsche von verstärkten Regimentern sind solche ganzer Heeresseinheiten, während Defilées im Rahmen der Armeekorps ausgesprochene Sonderveranstaltungen sind, mit deren Durchführung aus Gründen der Oekonomie grosse Zurückhaltung geübt wird. Die Oekonomie ist hier zu verstehen als Zeitökonomie, indem alle verfügbare Zeit für die Ausbildung verwendet wird, aber auch als Finanzökonomie, denn jedes Defilée verursacht unvermeidlicherweise gewisse Kosten.

Die grossen Menschenmassen, die selbst kleine Defilées in Bewegung zu setzen vermögen, zeigen, dass unser Volk ein ausgesprochenes Bedürfnis hat, seine Armee zu sehen. Diesem Bedürfnis muss die Armee, auch wenn es für sie bisweilen erschwerend ist, entgegenkommen. Denn im Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Armee und Volk, die in solchen Anlässen immer wieder deutlich wird, liegen Werte, auf die wir heute weniger als je verzichten können.

Termine

1974

Februar

- 14.—25. Exkursion nach Israel
- 15.—26. Exkursion nach den USA unter dem Patronat des SUOV

März

- 3. Lichtensteig SG
33. Toggenburger Stafetten- und Waffenlauf
- 9. Brugg
Delegiertenversammlung des Verbandes Aargauischer UOV
- 9./10. Zweisimmen/Lenk (UOV Obersimmental)
12. Schweizerischer Winter-Gebirgs-Skilauf
- 23. Gossau
Delegiertenversammlung UOV St. Gallen-Appenzell
- 30. Präsidentenkonferenz SUOV

April

- 6. Laupersdorf SO
DV Kant. Verb. Soloth. UOV
20 Jahre UOV Dünnerthal Bern (SUOV)
Präsidentenkonferenz
- 18./19. Bern (UOV)
10. Berner Zwei-Abende-Marsch
- 26./27. Eigental (LKUOV)
Pzw-Uebung
- 27. Zug (UOV)
6. Marsch um den Zugersee

Mai

- 4. Luzern (SUOV)
Delegiertenversammlung
- 11./12. 9. Schaffhauser Nachtpatr-Lauf der KOG und des UOV Schaffhausen
- 18. Amriswil (UOV)
100-Jahre-UOV-Skorelauf
- 18./19. Bern (UOV)
15. Schweizerischer Zwei-Tage-Marsch

Juni

- 7./8. Biel (UOV)
16. 100-km-Lauf
- 22. Biel (VBUOV)
KUT der Berner Unteroffiziere
- 29. Thayngen (UOV Reiat)
Patr-Lauf des KUOV ZH und SH

Juli

- 6. Sempach (LKUOV)
Sempacher Schiessen

September

- 14. Eigental (LKUOV)
Felddienst-Uebung
- 22. Grenchen
Veteranentagung SUOV

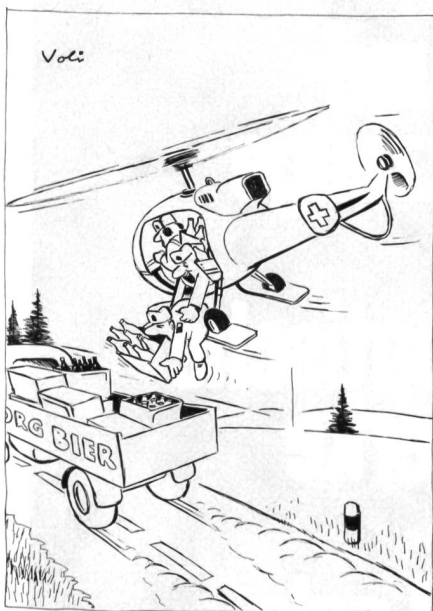
Oktober

- 20. Kriens (UOV)
Krienser Waffenlauf

1975

Juni

- 6.—8. Brugg (SUOV)
Schweizerische Unteroffizierstage



«So — ich glaube, es reicht für den Kompanieabend.»